

# RS Vwgh 1989/4/4 89/07/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §38 Abs2;

## Rechtssatz

Hat die Unterlassung der Klärung der Frage der Eigentumsverhältnisse (hier: an einer Brücke) bzgl einer im Instanzenzug aufgehobenen wasserpolizeilichen Anordnung gemäß § 38 Abs 2 WRG (hier: Sanierung einer Brücke) bewirkt, dass die Angelegenheit gemäß § 66 Abs 2 AVG rechtskräftig an die Wasserrechtsbehörde erster Instanz verwiesen worden ist und ist die Parteistellung der zunächst verpflichteten Person unter dem Gesichtspunkt des genannten Rechtstitels weiterhin unaufgeklärt geblieben, so darf im fortgesetzten Verfahren bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Devolutionsantrages dieser Person deren Parteistellung nicht vorweg verneint werden. Daraus lässt sich aber für diese Partei als Bf gegen die Zurückweisung des Devolutionsantrages nichts gewinnen, denn in einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren, in dem auch keine Berufung (mehr) offen ist, besteht kein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides in der Sache oder auf bescheidmäßige Einstellung des Verfahrens.

## Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive

Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung

Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige

Rechtsnachfolger Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070046.X01

## Im RIS seit

29.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)